

Stadtverwaltung Mayen
Eingang am

06. Sep. 2017

- Bauordnung -

BV KOTTENHEIMER WEG IN 56727 MAYEN:
FACHBEITRAG NATURSCHUTZ UND
NACHKONTROLLE DER ARTENSCHUTZ-
RECHTLICHEN EINSCHÄTZUNG 2017

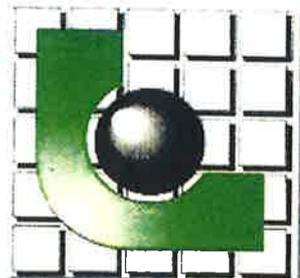


Stadtverwaltung Mayen

Fachbereich 3

- Untere Bauaufsicht -

BFL
BÜRO FÜR
FREIRAUMPLANUNG
UND LANDSCHAFTS-
ARCHITEKTUR



GUTACHTENSTAND
vom 18. August 2017



5

10

[REDACTED]

BV KOTTENHEIMER WEG 46 IN 56727 MAYEN:
FACHBEITRAG NATURSCHUTZ UND
NACHKONTROLLE DER ARTENSCHUTZ-
RECHTLICHEN EINSCHÄTZUNG 2017

15

20

Erstellt im Auftrag von

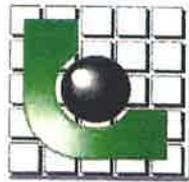
25

30

durch

35

40



45

BFL

BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG
UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
DIPL.-ING. REINHOLD LANGEN

50

FREIER GARTEN- UND LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA-IFLA-AGS
MITGLIED DER INGENIEURKAMMER RHEINLAND-PFALZ

55

DURCH DIE ARCHITEKTENKAMMER RHEINLAND-PFALZ ÖFFENTLICH BESTELLTER UND VEREIDIGTER SACHVERSTÄNDIGER
FÜR DIE BEGUTACHTUNG DER LEISTUNGEN DER LANDSCHAFTSARCHITEKTUR UND DER LANDSCHAFTSPLANUNG
DURCH DIE LANDWIRTSCHAFTSKAMMER RHEINLAND-PFALZ ÖFFENTLICH BESTELLTER UND VEREIDIGTER SACHVERSTÄNDIGER
FÜR NATUR-, LANDSCHAFTS- UND ARTENSCHUTZ SOWIE FÜR GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU

In der Au 25 53424 Remagen-Unkelbach

Tel.: 0 26 42/10 05 Fax: 0 26 42/10 06

info@bfl-landschaftsarchitektur.de www.bfl-landschaftsarchitektur.de

Bearbeitet: Mai – August 2017

Bearbeitungsstand: 18. August 2017

Dokument: 201708173

© BFL Landschaftsarchitektur 2017

INHALT

	1 ANTRAG AUF NATURSCHUTZRECHTLICHE GENEHMIGUNG	5
5	2 AUFGABENSTELLUNG	6
	2.1 Anlass der Planung	6
	2.2 Beschreibung des Vorhabens / Betriebsbeschreibung	6
	2.3 Rechtsvorgaben des § 14 BNatSchG	10
	3 MERKMALE DES VORHABENS	12
10	3.1 Lage des Vorhabens	12
	3.2 Bestehende Nutzungen und Zielformulierung	13
	4 AUSSAGEN ÜBERGEORDNETER FACHPLANUNGEN	14
	4.1 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Objekte	14
15	4.1.1 Internationale Schutzgebiete: Gebiete nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie	14
	4.1.2 Nationale Schutzgebiete: Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	15
	4.1.3 Nationale Schutzgebiete: Nationalparke (§ 24 BNatSchG)	16
	4.1.4 Nationale Schutzgebiete: Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	16
	4.1.5 Nationale Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)	16
20	4.1.6 Nationale Schutzgebiete: Naturparke (§ 27 BNatSchG)	16
	4.1.7 Nationale Schutzgebiete: Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)	16
	4.1.8 Nationale Schutzgebiete: Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	16
	4.1.9 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 7 BNatSchG	16
	4.1.10 Objekte der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz	17
	5 Zustandsbewertung	18
25	5.1 Naturschutzfachliche Bewertung der Vorhabenfläche	18
	5.1.1 Landschaftsfaktor Boden	18
	5.1.2 Landschaftsfaktor Wasser	18
	5.1.3 Landschaftsfaktoren Klima und Luft	18
30	5.1.4 Landschaftsfaktor Arteninventar und Lebensräume	18
	5.1.5 Landschaftsfaktor Landschaftsbild	19
	5.2 Artenschutzfachliche Bewertung der Vorhabenfläche	19
	6 BEEINTRÄCHTIGUNGSFAKTOREN DES GEPLANTEN VORHABENS	22
	6.1 Beeinträchtigungsfaktoren aus naturschutzfachlicher Sicht	22
	6.2 Beeinträchtigungsfaktoren aus artenschutzfachlicher Sicht	22
35	7 KOMPENSATIONSMAßNAHMEN	23
	7.1 Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen	23
	7.2 Inhalt und Begründung der geplanten Kompensationsmaßnahmen	23
	7.3 Vorgaben an Pflanzgut, Pflanzung, Fertigstellungs- und Unterhaltungspflege	25
40	7.4 Pflanzenlisten	25
	7.4.1 Pflanzen zur Herstellung des Strauchsaums	25
	7.4.2 Pflanzen zur Herstellung des 2 m breiten blütenreiches Saumes	26
	7.5 Kosten landschaftspflegerischer Maßnahmen	26
	8 EINGRIFFSBEWERTUNG	27
45	8.1 Zur Bilanzierungsmethodik	27
	8.2 Flächenpläne	27
	8.3 Bestandsbewertung (IST-Bewertung) auf Eingriffsflächen	29
	8.4 Planung (SOLL-Bewertung) auf Eingriffsflächen	30
	8.5 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung der Kompensationsflächen und -maßnahmen	32
	9 ANLAGEN	33
50	9.1 ANLAGE 1: Fotodokumentation	33
	9.2 ANLAGE 2: Angewandter Biotopwertschlüssel	37

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

10	Abb. 1: Übersichtsplan der geplanten Nutzungen (unmaßstäblich).....	7
	Abb. 2: Lageplan Werkstatt DEMIR (unmaßstäblich)	8
	Abb. 3: Lageplan Lagerhalle DINGES (unmaßstäblich)	9
	Abb. 4: Lageplan Gemeindehaus des KULTURVEREINS (unmaßstäblich)	10
	Abb. 5: Lage des Vorhabens in Mayen (unmaßstäblich).....	12
15	Abb. 6: Kleinräumige Lage des Vorhabens (unmaßstäblich)	12
	Abb. 7: Betriebsstandort: Auszug aus der Orthofotokarte (DOP) vom 07. Juni 2015 (unmaßstäblich)	13
	Abb. 8: Auszug aus der Liegenschaftskarte (unmaßstäblich)	13
	Abb. 9, Abb. 9 a: Flächen unter Natura2000 (unmaßstäblich)	14
	Abb. 10: Nationale Schutzgebiete (unmaßstäblich).....	15
20	Abb. 11: Kartierte Biotoptypen im Umfeld des Vorhabens nach der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz.....	17
	Abb. 12: Tabelle – Charakterisierung von Objekten der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz.....	17
	Abb. 13: Verortung der Kompensationsmaßnahmen: Naturschutzfachlicher Maßnahmenplan	24
	Abb. 14: Kostenschätzung landschaftspflegerischer Maßnahmen	26
	Abb. 15: Flächenplan BV DINGES.....	27
25	Abb. 16: Flächenplan BV DEMIR	28
	Abb. 17: Flächenplan BV KULTURVEREIN	29
	Abb. 18: Tabelle: IST-Bewertung auf Eingriffsflächen	29
	Abb. 19: Tabelle: SOLL-Bewertung auf Eingriffsflächen	30
	Abb. 20: Blick auf den nordöstlichen Teil des Baufeldes vom Kottenheimer Weg aus.....	33
30	Abb. 21: Blick auf den südwestlichen Teil des Baufeldes vom Kottenheimer Weg aus.....	33
	Abb. 22: Randlich außerhalb liegende Trasse des Zubringerweges zum Traumpfad.....	34
	Abb. 23: Blick über das Baufeld von Süden.....	34
	Abb. 24: Freiflächen hinter dem Bestandsgebäude (Blick nach Norden).....	35
	Abb. 25: Freiflächen hinter dem Bestandsgebäude (Blick nach Süden)	35
35	Abb. 26: Blick vom bestehenden Parkplatz nach Süden.....	36
	Abb. 27: Grenzbereich zwischen der Bestandsbebauung (links) und dem geplanten Baufeld (rechts).....	36
	Abb. 28: Biotopwertschlüssel – Blatt 1	37
	Abb. 29: Biotopwertschlüssel – Blatt 2	38

1 ANTRAG AUF NATURSCHUTZRECHTLICHE GENEHMIGUNG

5 Der vorliegende Fachbeitrag Naturschutz wurde auf der Grundlage der durch das [redacted] bzw. die [redacted] zur Verfügung gestellten Planunterlagen und eigener örtlicher Erhebungen und Bewertungen gutachterlich erstellt.

Aufgestellt:

10 Der Planverfasser:



BFL
Büro für Freiraumplanung
und Landschaftsarchitektur

[Handwritten signature]
DIPL.-ING. REINHOLD LANGEN
FREIER LANDSCHAFTSARCHITECT
ARCHITEKTENKAMMER
LANGEN
REINHOLD
FREIER
LANDSCHAFTSARCHITECT
BOLA-FLA-AGS
MITGLIED 13178
RHEINLAND - PFALZ

15 Remagen, den 18. August 2017

20 * * * * *

Antragsteller:

30
35
40
45
....., den *1.9.2017*
(Ort, Datum) (Unterschrift)

2 AUFGABENSTELLUNG

2.1 Anlass der Planung

Aufgrund des Schreibens der Stadtverwaltung Mayen vom 13. April 2017, Az. 1311/2017, an die Eheleute VIKTOR und MARIA DINGES wurde das Büro BFL Landschaftsarchitektur durch die Flächeneigentümerin THUY aufgefordert, einen Leistungsvorschlag zur Erbringung der weiteren erforderlichen landschaftsplanerischen Leistungen vorzulegen.

In der Mailnachricht der Stadtverwaltung Mayen vom 26. April 2017 wurden hinsichtlich des Leistungsumfangs folgende Forderungen erhoben:

Zitat 1:

„In der Abstimmung wurde von Frau Ridder mitgeteilt, dass das von Ihnen vorgelegte Gutachten von 2010 inhaltlich ausreicht, um nachzuweisen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von §15 und §17 BNatSchG auftreten oder solche nicht kompensiert werden. Aufgrund der Tatsache, dass das Gutachten mittlerweile 7 Jahre alt ist, ist es jedoch erforderlich dieses zu aktualisieren. Dies bedeutet im Wesentlichen, dass zu prüfen ist, ob die 2010 vorliegenden Voraussetzungen auch heute noch vorliegen. Ist dies der Fall so kann dies mit einem kurzen Schreiben darzulegen. Ist dies nicht der Fall, so ist das Gutachten im erforderlichen Umfang zu überarbeiten.“

Hieraufhin hatte die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Untere Naturschutzbehörde Folgendes mitgeteilt:

Zitat 2:

„Im jetzt anhängigen Verfahren ist der Nachweis im Rahmen der Eingriffsregelung zu erbringen, wie der naturschutzfachliche Status quo des Geländes ist, wie die Eingriffstatbestände in Bezug auf die einzelnen Landschaftsfaktoren (Flora, Fauna, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild) aussehen, wie die Eingriffe landschaftsökologisch zu bewerten sind und welche Kompensationsmaßnahmen ergriffen/umgesetzt werden müssen, inkl. der rechtlichen Absicherung dieser Maßnahmen.“

2.2 Beschreibung des Vorhabens / Betriebsbeschreibung

Aufgrund der vorliegenden Bauantragsunterlagen ist beabsichtigt, westlich des Bestandsgebäudes auf dem Flurstück 283/6 folgende Gebäude zu errichten (vgl. **Abb. 1**):

- Antragsteller DEMIR:
 - Errichtung eines Werkstattgebäudes
 - Grundfläche der Teilparzelle: 1.569 m²
- Antragsteller DINGES:
 - Errichtung einer Lagerhalle
 - Grundfläche der Teilparzelle: 1.561 m²
- Antragsteller KULTURVEREIN:
 - Errichtung eines Gemeindehauses
 - Grundfläche der Teilparzelle: 1.465 m²

Eine als Gemeinschaftseigentum geplante Grünfläche mit einer Flächengröße von 2.399 m² liegt im rückwärtigen Grundstücksbereich. Weitere Eigentumsflächen des Grundeigentümers THUY grenzen an.

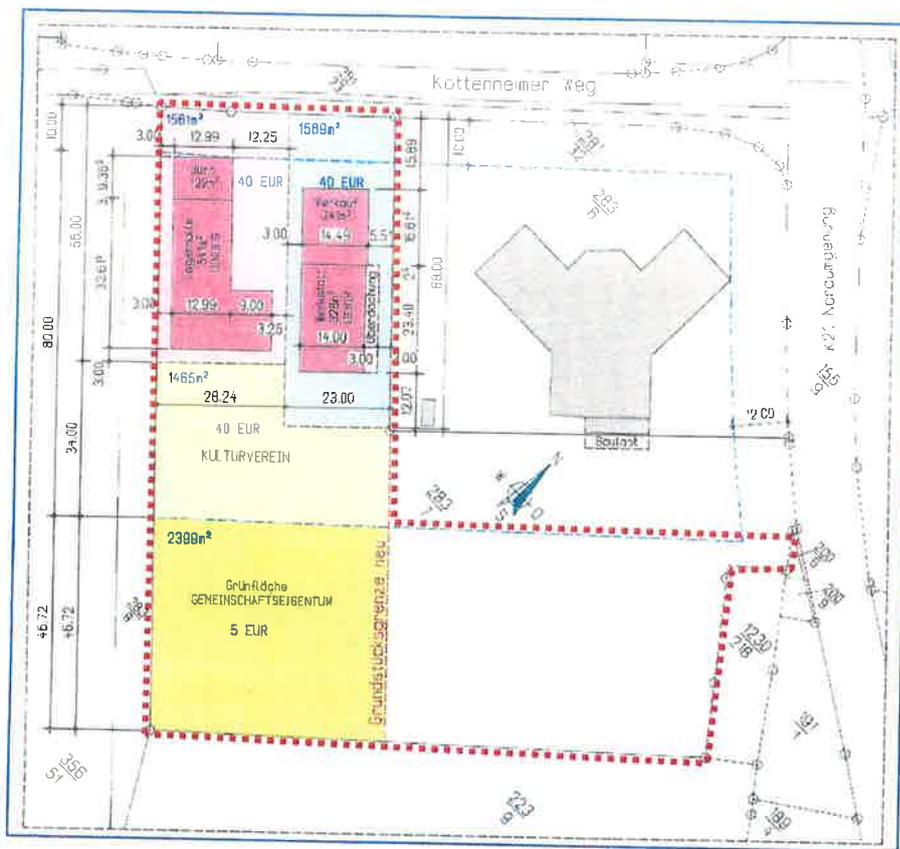


Abb. 1: Übersichtsplan der geplanten Nutzungen (unmaßstäblich)
26. April 2017)

Legende:



Bauflächen und Kompensationsflächen

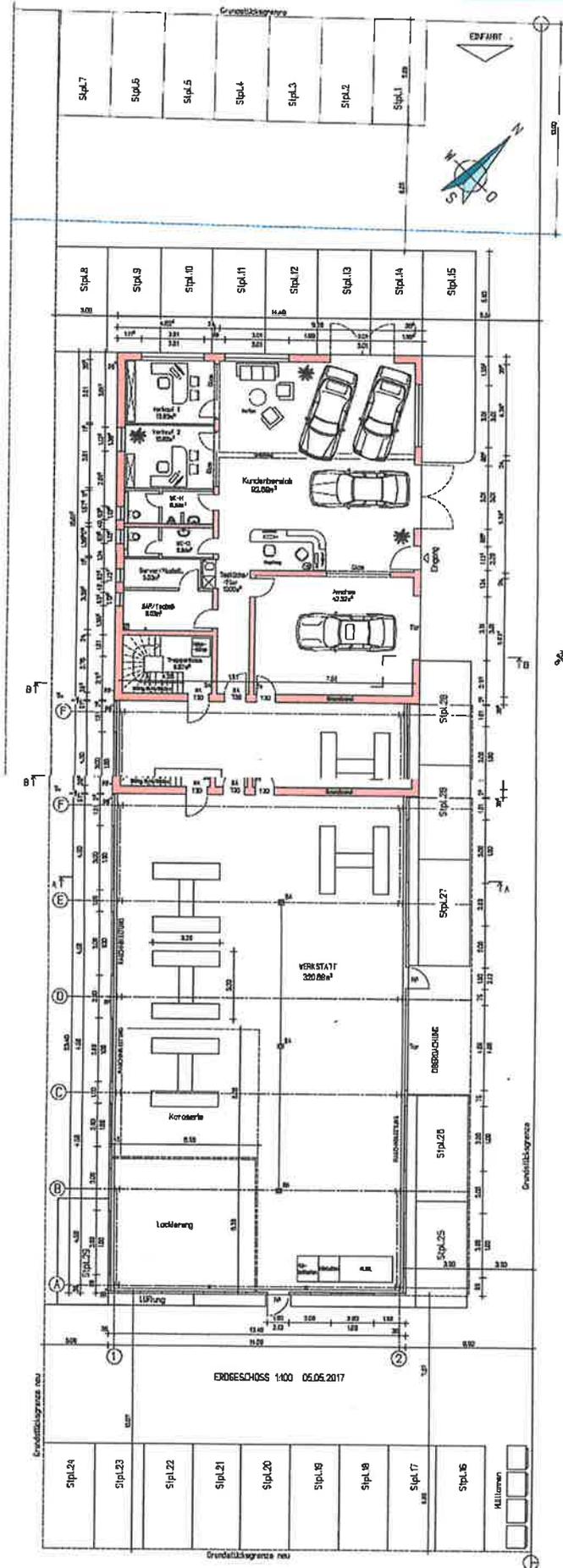


Abb. 2: Lageplan Werkstatt (unmaßstäblich)

(Quelle: [redacted], 26. April 2017)

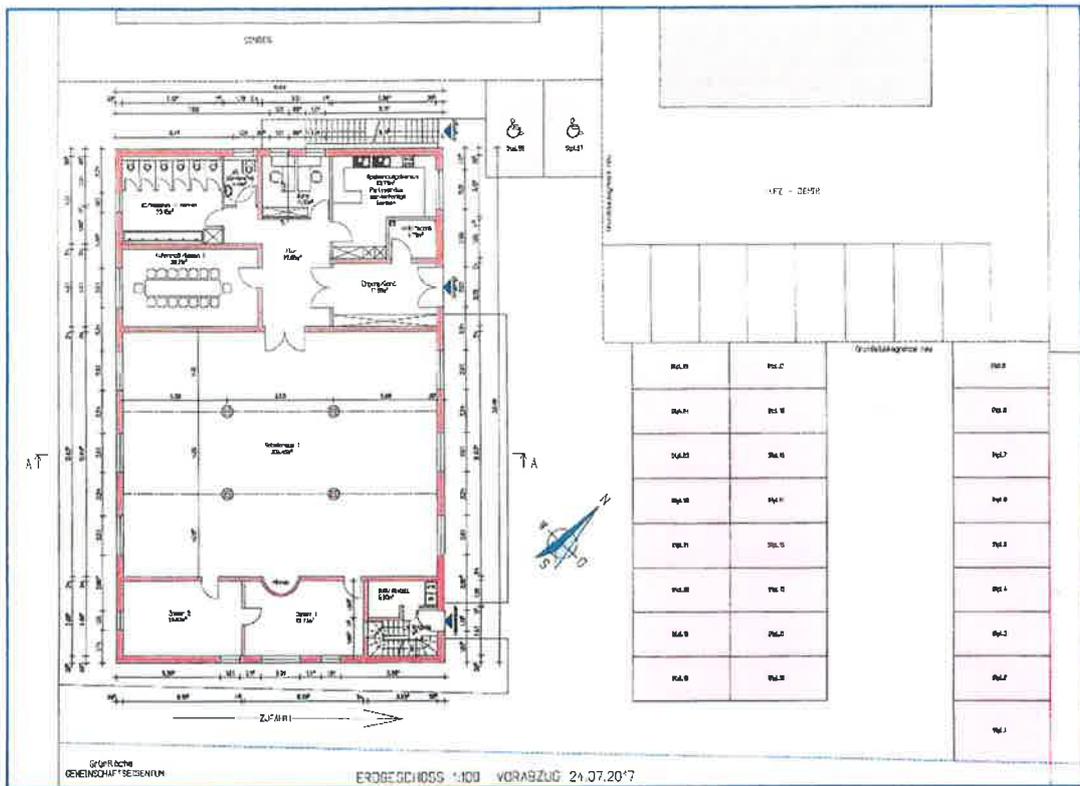


Abb. 4: Lageplan Gemeindehaus des KULTURVEREINS (unmaßstäblich)
 (Quelle: [redacted] 24. Juli 2017)

5

Laut den Bauantragsunterlagen werden die Stellplätze jeweils versickerungsaktiv (mit Rasengittersteinen oder Ökopflaster) hergestellt; dies ist bei der Eingriffsermittlung zu berücksichtigen.

10

2.3 Rechtsvorgaben des § 14 BNatSchG

Zur Beurteilung des Vorhabens ist u.a. der § 14 BNatSchG heranzuziehen.

Dieser lautet:

20

„§ 14 Eingriffe in Natur und Landschaft

- (1) *Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.*
- (2) *Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.*

25

30

35

(3) *Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war*

5

1. *auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt,*

10

2. *auf Grund der Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch genommen wird.“*

15

3 MERKMALE DES VORHABENS

3.1 Lage des Vorhabens

Die geplanten Baustandorte befinden sich am nordwestlichen Stadtrand von Mayen (vgl. **Abb. 5**, **Abb. 6**, **Abb. 7**, **Abb. 8**).

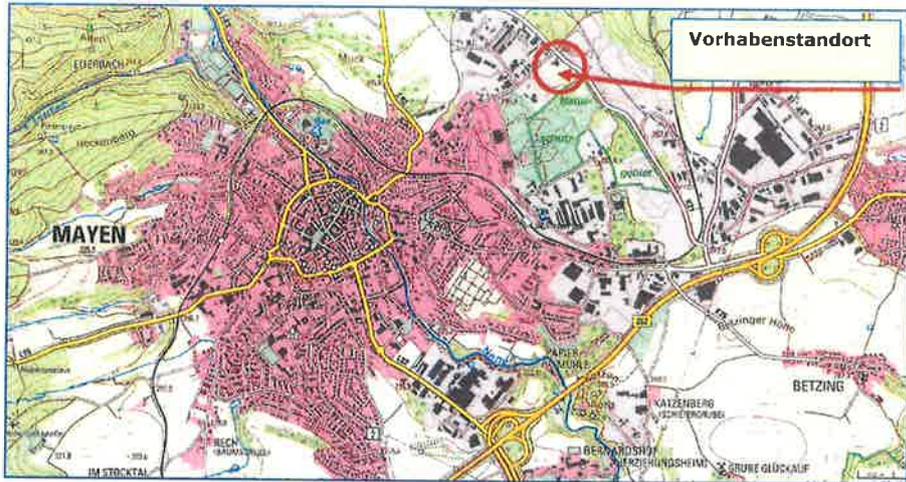


Abb. 5: Lage des Vorhabens in Mayen (unmaßstäblich)

© für die **Abb. 5 - Abb. 8**: Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 10. August 2017

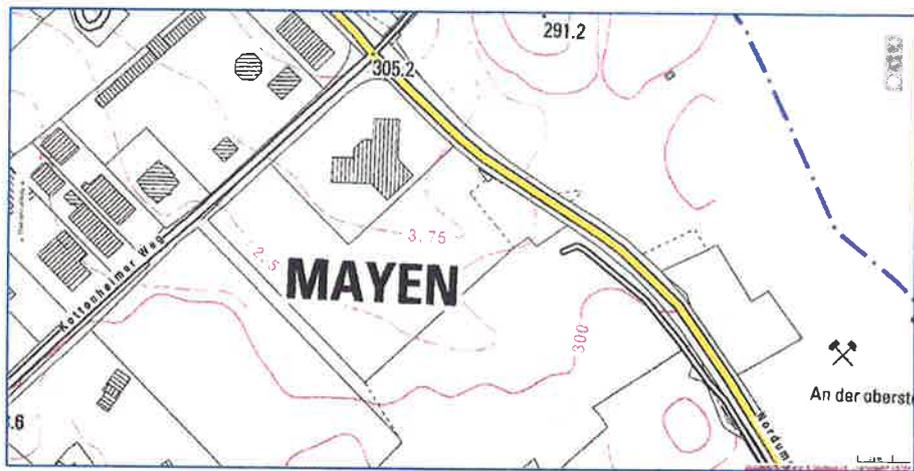


Abb. 6: Kleinräumige Lage des Vorhabens (unmaßstäblich)



5

Abb. 7: Betriebsstandort: Auszug aus der Orthofotokarte (DOP) vom 07. Juni 2015 (unmaßstäblich)



10

Abb. 8: Auszug aus der Liegenschaftskarte (unmaßstäblich)

15

3.2 Bestehende Nutzungen und Zielformulierung

20

Das Baufeld ist im vorderen, straßennahen Teil geschottert und wird als Abstell- und Wendepplatz genutzt. Der rückwärtige Teil ist mit Magergrünland bestanden, das sich bis in den rückwärtigen Grundstücksteil des Flurstücks 283/7 und das südöstlich angrenzende weitere Flurstück 223/9 fortsetzt (vgl. **Abb. 7, Abb. 8**).

4 AUSSAGEN ÜBERGEORDNETER FACHPLANUNGEN

4.1 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Objekte

4.1.1 Internationale Schutzgebiete: Gebiete nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie

Gebiete nach der FFH-RL sowie Gebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie liegen nicht in der Nähe; sie sind im vorliegenden Kontext nicht zu berücksichtigen.

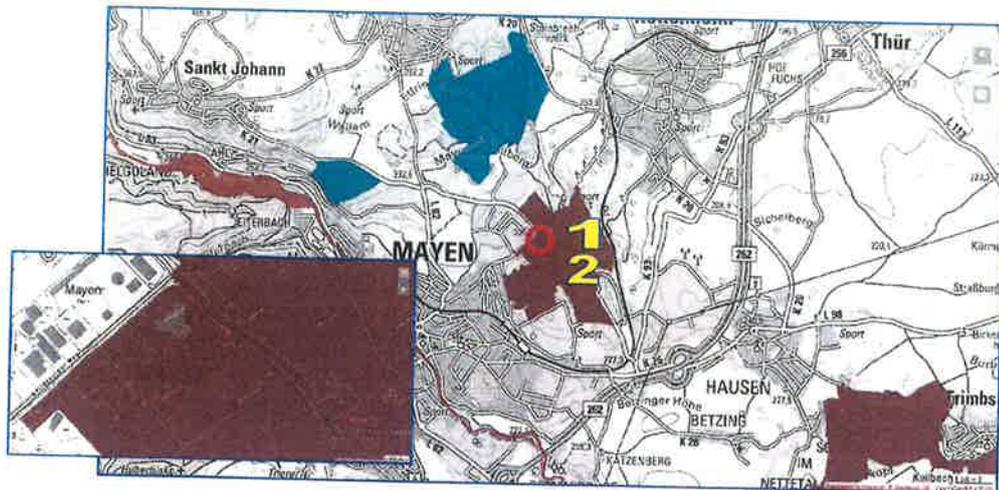


Abb. 9, Abb. 9 a: Flächen unter Natura2000 (unmaßstäblich)

© für die Abb. 9 - Abb. 10: Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 10. August 2017

Die überplanten Bauflächen wie auch Teile des angrenzenden Gebäudebestands liegen innerhalb folgender europäischer Schutzgebiete:

- 1 EU-Vogelschutzgebiet „Unteres Mittelrheingebiet“ (DE-5609-401)
- 2 FFH-Gebiet „Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“ (DE-5609-301)

Die zu bebauenden Grundstücksflächen liegt jeweils komplett innerhalb der nachfolgend beschriebenen Schutzgebiete (vgl. Abb. 9, Abb. 9 a):

Das Vogelschutzgebiet DE-5609-401 („Unteres Mittelrheingebiet“) besteht aus mehreren Teilflächen mit insgesamt 2.067 ha Flächengröße. Es umfasst eine Reihe vulkanischer Kuppen, Abbaugruben sowie das Nettetal zwischen Mayen und Plaidt. Im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten der Anhänge der Vogelschutzrichtlinie (H = Hauptvorkommen) sind

nach Art. 4, Abs. 1:

- Uhu (*Bubo bubo*), H
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Heidelerche (*Lullula arborea*)

und nach Art. 4, Abs. 2:

- Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

Das **FFH-Gebiet** DE-5609-301 („Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“) gehört mit ca. 152 ha Flächengröße zu den kleineren Schutzgebieten in Rheinland-Pfalz und besteht aus zwei Teilflächen in Mendig und Mayen.

Aufgrund der stark anthropogen überformten Flächen des FFH-Gebietes (unter- und oberirdischer Basaltabbau, Pionierfluren unterschiedlicher Ausprägungen, Gebüsche, Vorwälder etc.) sind keine Lebensraumtypen des Anhang I der RL 92/43/EWG gemeldet, jedoch vier Fledermausarten des Anhangs II¹ der FFH-Richtlinie :

- *Barbastella barbastellus* (Mopsfledermaus)
- *Myotis dasycneme* (Teichfledermaus)
- *Myotis bechsteini* (Bechsteinfledermaus)
- *Myotis myotis* (Großes Mausohr)

Alle weiteren nachgewiesenen Fledermauspezies und die o.g. Anhang II-Arten werden in Anhang IV² der FFH-RL geführt, zugleich sind alle Fledermausarten Deutschlands als streng geschützte Arten³ eingestuft.

Aufgrund der hohen Arten- und Individuenzahl (> 50.000) überwintender und schwärmender Fledermäuse besitzt das FFH-Gebiet Bedeutung im mitteleuropäischen Maßstab.

4.1.2 Nationale Schutzgebiete: Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG sind von den Vorhaben nicht betroffen, das nächstgelegene NSG „Mayener Grubenfeld“ (NSG-7137-028; vgl. Nr. 1 in **Abb. 10**) liegt jedoch mit einem Abstand von weniger als 90 m in der Nähe des Vorhabenstandortes.

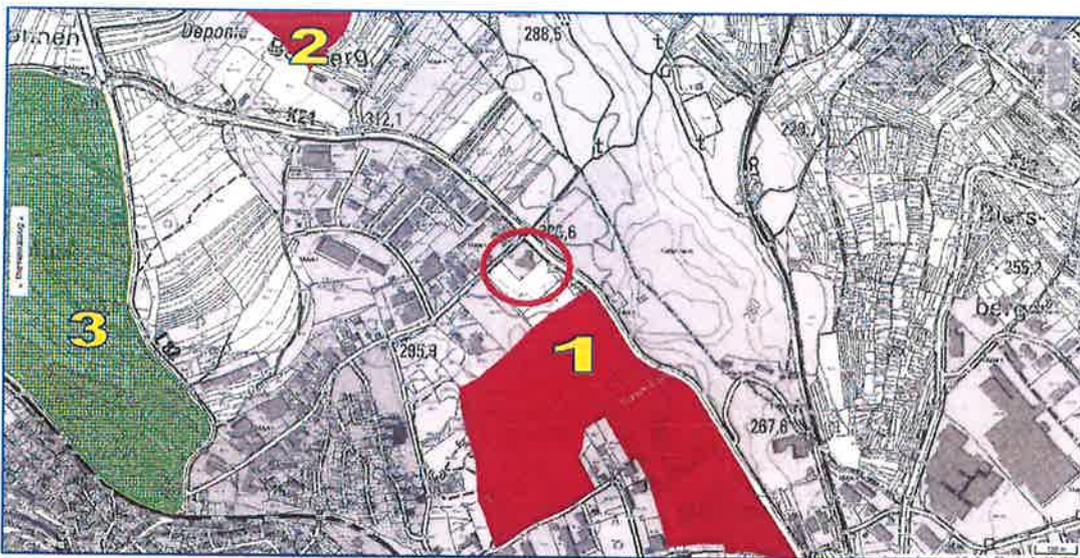


Abb. 10: Nationale Schutzgebiete (unmaßstäblich)

1 Anhang II der FFH-Richtlinie: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen

2 Anhang IV der FFH-Richtlinie: Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse

3 Als streng geschützte Arten sind die Arten des Anhangs A der EuArtSchV, der Anlage 1 Sp. 3 der BArtSchVO und des Anhangs IV der FFH-RL definiert.

4.1.3 Nationale Schutzgebiete: Nationalparke (§ 24 BNatSchG)

5 Nationalparke und nationale Naturmonumente sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

4.1.4 Nationale Schutzgebiete: Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)

10 Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

4.1.5 Nationale Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)

15 Das Vorhaben liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten (LSG) i. S. d. § 26 BNatSchG. Das
20 nächstgelegene LSG „Rhein-Ahr-Eifel“ (07-LSG-71-4) liegt in mind. ca. 815 m Entfernung; vgl. Nr. 3 in **Abb. 10**).

4.1.6 Nationale Schutzgebiete: Naturparke (§ 27 BNatSchG)

25 Naturparke sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

4.1.7 Nationale Schutzgebiete: Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)

30 Naturdenkmale sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

4.1.8 Nationale Schutzgebiete: Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

40 Geschützte Landschaftsbestandteile sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

4.1.9 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 7 BNatSchG

45 Das Ziel der gesetzlich geschützten Biotope ist es, die Lebensstätten und Lebensgemeinschaften
50 von seltenen, in ihrem Bestand bedrohten Pflanzen- und Tierarten zu erhalten. Der Bundesgesetzgeber hat mit § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wertvolle Biotope unmittelbar unter einen gesetzlichen Schutz gestellt. Ihr Schutz besteht von Gesetz wegen, unabhängig von ihrer tatsächlichen Erfassung im Rahmen der Kartierung.⁴

55 Bestimmte Biotypen, die in § 30 BNatSchG genannt bzw. zusätzlich landesrechtlich genannt sind, fallen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung als Biotope bundesweit unter gesetzlichen Schutz.

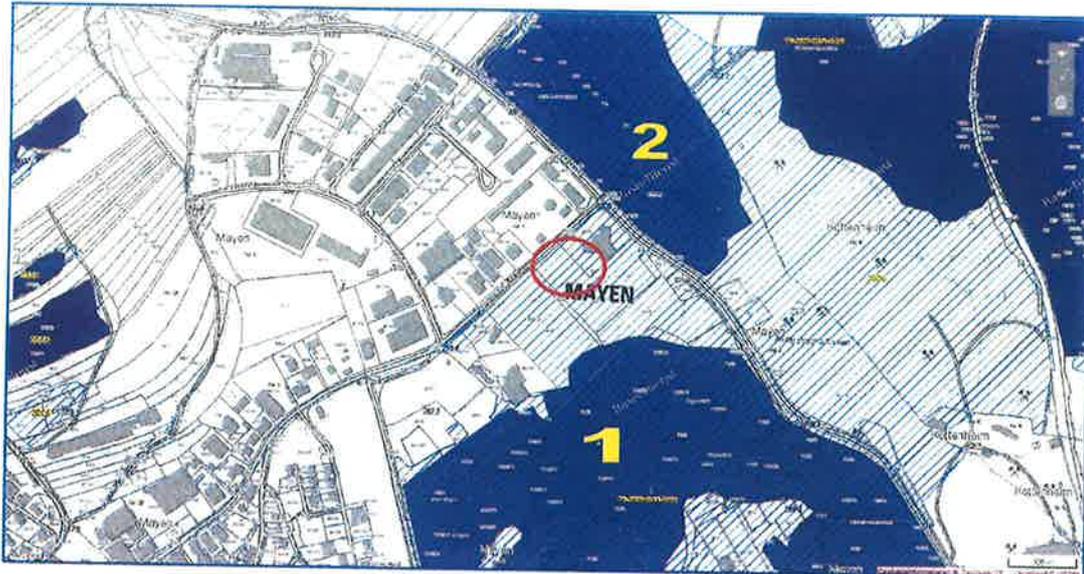
60 Gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Abs. 7 BNatSchG liegen nicht im Projektareal. Auswirkungen des Vorhabens auf diese gesetzlich geschützten Biotypen sind daher nicht zu erwarten.

⁴ http://www.naturschutz.rlp.de/?q=gesetzlich_geschuetztes_biotope

4.1.10 Objekte der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz

5

Abb. 11 zeigt die Objekte der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz, die in räumlicher Nähe zu dem Vorhaben kartiert wurden.



10

Abb. 11: Kartierte Biotoptypen im Umfeld des Vorhabens nach der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz
 © Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 12. August 2017

15

Abb. 12: Tabelle - Charakterisierung von Objekten der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz

Nr. Abb. 11	It.	Bezeichnung	BK-Nummer	Nächster Abstand	Bemerkungen
1+2		Mayener Grubenfeld	BK-5609-0142-2006	93 m	<p>Gebietsbeschreibung: Teil eines größeren Basaltabbaugebietes in denen der Abbau eingestellt ist. Das Gelände ist reich strukturiert (alte Basaltwände, Blockhalden, offene Schotterflächen, Pioniervegetation, Vorwaldbestände, Gebüsche) und unübersichtlich. Hervorzuheben sind einige Basaltkavernen (höhlenartige Abbauteile, in denen Basalt unter Tage abgebaut wurde und tlw. durch senkrechte, tlw. gemauerte Kamme ans Tageslicht geholt wurde. Diese Kavernen sind für Fledermäuse insbesondere als Winter- und Schwärmquartier von großer Bedeutung (mehrere Tausend Ind. von min. 10 Arten). Weitere Steinbruchteile wurden konventionell bearbeitet und befinden sich heute in unterschiedlichen Stadien der Sukzession, von offenen Brüchen bis hin zu fast komplett zugewachsenen Grubenteilen. Die Flächen zwischen den Gruben werden von Vorwaldbeständen, Gebüschen und Pionierfluren eingenommen. Das gesamte Gelände ist naturgemäß stark anthropogen überformt und wird auch in den aufgelassenen Brüchen tlw. noch genutzt (Gelände der Lapidea, Bogenschießplatz). Die drei kleinen Steinbruchteile liegen auf dem Gelände der Lapidea Hauptaugenmerk sollte auf dem Erhalt der Basaltkavernen zum Schutz der Fledermauswinterquartiere liegen.</p> <p>Schutzstatus: Schutz zur Erhaltung von Biotopen bestimmter Arten (Fledermauswinter- und -schwärmquartiere); Schutz aus wissenschaftlichen Gründen; Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften</p> <p>Schutzziel: Freie Entwicklung in Teilbereichen, partielle Freistellungsmaßnahmen</p> <p>Bewertung: gering beeinträchtigt / landesweite Bedeutung (Bezug auf die Fledermausvorkommen) / Entwicklungstendenz nicht beurteilbar</p>

5 ZUSTANDBEWERTUNG

5.1 Naturschutzfachliche Bewertung der Vorhabenfläche

5

5.1.1 Landschaftsfaktor Boden

10

Innerhalb der Vorhabenfläche weisen die teils noch vorhandenen Mulden, in denen sich heute teilweise Gebüsche aus Sal-Weiden, Sand-Birken und Brombeeren entwickelt haben, darauf hin, dass das Gelände ehemals bergbaulich in Anspruch genommen wurde. Nach Aufgabe der bergbaulichen Nutzung wurde vermutlich Abraummateriale aus magerem, grusigen Substrat aufgetragen und einplanert.

15

Natürliche Böden haben sich demzufolge nicht erhalten; dennoch stellen die durchlässigen Bodenauflagen den Standort für eine an sommertrockene Verhältnisse angepasste Vegetation dar (vgl. **Tz. 5.1.4**).

20

5.1.2 Landschaftsfaktor Wasser

25

Oberflächengewässer sind im UG nicht vorhanden. Dies ist auf das klüftige Grundgebirge aus basaltischer Lava und Basaltströmen sowie die magere Oberbodenaufgabe zurückzuführen.

30

5.1.3 Landschaftsfaktoren Klima und Luft

35

Das Bau Feld und die weiteren Offenlandflächen liegen in einer Kuppenlage oberhalb des in einer Talauflerung liegenden Stadtkerns von Mayen und weist folglich eine im Vergleich zum Stadtkern erhöhte Durchlüftungsrate auf. Dennoch heizt sich das Magergrünland des UG bei Sonneneinstrahlung stärker auf als z.B. gebüschbestandene Bereiche oder Wald. Diese klimatische Empfindlichkeit findet ihren Ausdruck in dem Arteninventar mit einem hohen Anteil von wärme- und trockenheitsliebenden Pflanzen (vgl. **Tz. 5.1.4**).

40

5.1.4 Landschaftsfaktor Arteninventar und Lebensräume

45

Das geplante Bau Feld wird heute im straßennahen Teil des Kottenheimer Weges als provisorischer Wendeplatz mit Schotterbelag genutzt (vgl. **Abb. 21**). Randlich werden Flächen zum Abstellen von Anhängern etc. genutzt. Westlich angrenzend verläuft ein Zuweg zu einem Traumpfad (vgl. **Abb. 22**). Mehrere Einzelgebüsche aus Salweiden und Sandbirken stehen ebenfalls auf der Fläche (vgl. **Abb. 20, Abb. 23**).

50

Das zentrale Bau Feld wurde in der Vergangenheit teils aufgefüllt und eingeebnet. Hier hat sich Magergrünland aus ruderalen Glatthaferbeständen entwickelt, es finden sich die bereits im Jahr 2010 kartierten Arten, u.a. Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knäuel-Gras (*Dactylis glomerata*), Ausdauernder Lolch (*Lolium perenne*), Morgenländisches Zackenschötchen (*Bunias orientalis*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Jacobs-Kreuzkraut (*Senecio jacobea*), Kriechender Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) und Schafgarbe (*Achillea millefolium*).

55

Diese Vegetation setzt sich auch rückwärtig hinter dem Bestandsgebäude flächig fort.

60

Rückwärtig finden sich Sukzessionssäume aus Hundsrose (*Rosa canina*), Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), und Sand-Birke (*Betula pendula*).

5

Rückwärtig außerhalb des geplanten Baufeldes und der weiteren, heute im Eigentum THUY stehenden Flächen, finden sich auf Störstellen (Auffüllungen) bunte Hochstaudenfluren mit Arten wie Morgenländisches Zackenschötchen (*Bunias orientalis*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), diversen Distelarten (*Cirsium vulgare*, *C. arvense*, *Carduus nutans*), Schmalblättriges Greiskraut (*Senecio inaequidens*), Kugel-Distel (*Echinops sphaerocephalus*) u.a.

10

Die heute im Eigentum THUY stehenden Flächen wurden im Juli 2017 durch einen Wanderschäfer beweidet.

15

Es ist festzustellen, dass das im Jahr 2010 kartierte Artenspektrum insgesamt während der Neuerhebung überwiegend im Juli 2017 bestätigt werden konnte; die im Jahr 2010 jedoch noch eingestreut im Baufeld und angrenzend festgestellten vereinzelt Hundsrosen (*Rosa canina*) haben sich jedoch nicht erhalten, was auf die Flächenpflege bzw. die Beweidung zurückzuführen ist. Daher ist festzustellen, dass die in 2010 erwartete Reduzierung des Arteninventars infolge erwarteter Verbuschung sich nicht eingestellt hat.

20

Fazit:

Aufgrund der fortbestehenden Bewirtschaftung des Magergrünlandes hat sich die im Jahr 2010 festgestellte relativ hohe Artenzahl an Gefäßpflanzen, der bunten Hochstaudenfluren und vegetationsärmeren Bereiche im Kontext mit Gehölzen nahezu identisch erhalten. Der Blütenreichtum hat den bei trockenem, sonnigem Wetter deutlich feststellbaren Insektenreichtum zur Folge, der das Offenland östlich des Bestandsgebäudes und des geplanten Baufeldes als Nahrungshabitat für Fledermäuse geeignet macht.

25

Nachweise besonders oder streng geschützter Pflanzen- und Tierarten gelangen im Rahmen der Erhebung nicht. Die Fortsetzung einer extensiven Beweidung ist zum Zustandserhalt und zur (auch künftigen) Vermeidung einer Flächenverbuschung geboten.

30

35

5.1.5 Landschaftsfaktor Landschaftsbild

40

Das Landschaftsbild ist kleinräumig geprägt von dem Bestandsgebäude nordöstlich und dem angrenzenden Baulager südwestlich des geplanten Baufeldes. Nördlich des Baufeldes grenzt eine weitgehend geschlossene gewerbliche Bestandsbebauung an, während südlich verbuschte, ehemals bergbaulich genutzte Abbauflächen anschließen, die heute Teil des NSG „Mayener Grubenfeld“ (NSG-7137-028; vgl. **Tz. 4.1.2** sowie Nr. 1 in **Abb. 10**) sind.

45

Der Landschaftsausschnitt wird demzufolge heute als Bergbaufolgelandschaft innerhalb gewerblich folgenutzter Flächen erlebt.

50

5.2 Artenschutzfachliche Bewertung der Vorhabenfläche

55

Aufgrund der als planungsbedeutsam erkannten Artengruppe der Fledermäuse kam die Untersuchung des Jahres 2010 zu folgenden Ergebnissen:

60

„Das UG wird regelmäßig und thw. ausdauernd von Fledermäusen zur Jagd genutzt. Hier sind es in erster Linie die strukturierten Randbereiche (Ökotone) des Übergangs vom Offenland zu Gehölzstrukturen. Auch die Flächenanteile mit abgelagertem Erdaushub und den hier zu findenden Beständen aus Hochstauden und Gebüschinitialen kommt eine Bedeutung als Nahrungshabitat zu, auch durch den hier herrschenden Insektenreichtum. Die wenig strukturierten Offenlandbereiche werden zwar ebenfalls zur Jagd genutzt, jedoch nicht in der Intensität wie bei den o.g. Flächenanteilen.“

5

Hauptanteil an den Beobachtungen hat die Zwergfledermaus, die bei allen Erfassungsterminen und den stationären Erfassungen das Gros der Registrierungen ausmacht. Das frühe Erscheinen, tlw. um die Zeit des Sonnenuntergangs herum, lässt auf Tiere aus der näheren Umgebung schließen, Quartiermöglichkeiten sind in den benachbarten Gewerbegebieten und im Bereich des Grubenfeldes zu vermuten.

10

Eine weitere, für die Betrachtung der im Mayener Grubenfeld Quartier beziehenden Individuen bedeutenderen, Funktion besteht im Vorliegen eines Einflugweges in die Bereiche des Grubenfeldes mit den genutzten Stollen (Stellungnahme A. KIEFER an die LAMIRO Projektentwicklungsgesellschaft vom 26. Juni 2009).

15

Dieser Einflugweg betrifft in erster Linie den südöstlichen, an die K 21 angrenzenden Teil des UG. Auch die Ergebnisse der Erfassungen 2010 deuten auf eine relativ starke Nutzung des betroffenen Gebietsausschnittes hin.

20

Das Artenspektrum stellt sicher nur eine Teilmenge der zu erwartenden Arten dar. Intensivere Erfassung und Einsatz weiterer Methoden (z.B. Netzfänge) könnte auch zum Nachweis der per Detektor schwerer zu erfassenden Arten (z.B. die Langohren – *Plecotus spec.* – oder der Bechsteinfledermaus – *Myotis bechsteini*) führen.“

25

Aufgrund eines Hinweises der Naturschutzbehörde aus dem Jahr 2010 war auch ein mögliches Vorkommen der Heidelerche mit folgendem Ergebnis untersucht worden:

30

„Der ausgebliebene Nachweis der Heidelerche kann zwar nicht als „sicherer Negativnachweis“ gewertet werden, doch sind die vorhandenen Strukturen sicher in Teilen für die Art wenig geeignet (z.B. die tlw. verbuschten Hochgrasbestände, geschlossene Hochstaudenfluren). Zumindest kleine Bereiche weisen jedoch auch weiterhin die für die Art zusagenden Strukturen auf (vegetationsarme Flächen, Slingwarten in der näheren Umgebung).

35

Dies gilt auch für die benachbarten Bereiche, in denen tlw. vegetationsarme bzw. -freie Aufschüttungen – allerdings noch in aktueller Nutzung und Umgestaltung – existieren. Bei fortschreitender Sukzession des UG-Offenlandes dürften diese Flächen zunehmend unattraktiver für die Heidelerche werden.

40

Ältere (1969) Angaben für das Mayener Grubenfeld geben eine Siedlungsdichte von 0,4 Bp⁵/10 ha an (BOSSELMANN & CHRISTMANN 1974). Aufgrund von Verfüllungen, Industrieansiedlungen und Sukzession offener Grubenbereiche sind jedoch hier Brutplätze verlustig gegangen.

45

Aufgrund des Erfassungstermins (10. Juni 2010) und des relativ frühen Brutbeginns der Art (Eiablage der Art Ende März bis Mitte/Ende April, Brutdauer 13-15 Tagen, Nestlingszeit 10-13 Tagen, Angaben nach GLUTZ v. BLOTZHEIM & BAUER 1985) ist das Brutgeschäft um diese Zeit bereits weitgehend abgeschlossen, so dass ein Negativnachweis nicht mit absoluter Sicherheit geführt werden kann. Ein Brutvorkommen der Art im UG kann jedoch aufgrund der vorgefundenen Strukturen zumindest als wenig wahrscheinlich angesehen werden. (...)

50

Die Art besitzt ein gemeldetes Vorkommen im Bereich des UG bzw. unmittelbar angrenzend, welches auch 2010 nicht mit Sicherheit als erloschen angesehen werden konnte. Die vorhandene Strukturen scheinen für die Art jedoch nicht mehr optimal zu sein, auch im Hinblick auf vergleichbare Vorkommen in der Region (z.B. im Bereich der Wacholderheiden der Ostelstel, dem Vorkommen am Eitringer Bellberg).“

55

⁵ Brutpaare

Auch die weiteren im EU-Vogelschutzgebiet als relevant benannten Vogelarten (Uhu, Neuntöter, Steinschmätzer) waren mit folgenden Ergebnissen untersucht worden:

5

„Uhu:

Unsere größte Eule ist fester Bestandteil der regionalen Avifauna, Bruten im TK25 5609 sind bekannt. Brutvorkommen im UG und seiner unmittelbaren Nachbarschaft liegen nicht vor, eine Nutzung des UG dürfte für die Art keine oder nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen, z.B. als Jagdgebiet.“

10

„Neuntöter:

Im UG 2010 nicht beobachtet, sind Teile hiervon aufgrund ihrer Strukturen durchaus für die Art geeignet. Vorkommen sind aus benachbarten Schutzgebietsstellen bekannt, die durch die punktuellen Planungen nicht berührt werden.“

15

„Steinschmätzer:

Die Art besitzt keine Vorkommen im UG oder den benachbarten Gebietsteilen. Die möglichen Planungen sind daher für die Art nicht von Relevanz.“

20

25 Nach der Struktur und Nutzung des UG haben sich gegenüber dem Zustand des Jahres 2010 keine signifikanten Veränderungen ergeben. Es ist daher als Analogieschluss davon auszugehen, dass die im Rahmen der umfassenden Felduntersuchung des Jahres 2010 gewonnenen Erkenntnisse nach wie vor Gültigkeit besitzen.

30 Die für das Vogelschutzgebiet und das FFH-Gebiet formulierten Erhaltungsziele werden in Bezug auf die aktuelle Planung als vollständig einhaltbar angesehen; folgende Überlegungen führen zu dieser Einschätzung:

- 35 1. Quartiere (hier die Stollensysteme des Grubenfeldes) werden nicht in Anspruch genommen oder sonstwie beeinträchtigt
2. Nahrungshabitate werden nur sehr marginal eingeschränkt
3. Der Einflugsweg in den Quartierbereich ist bei Berücksichtigung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen (Anlage von Gehölzstreifen als Leitstrukturen) sichergestellt.
- 40 4. Die betroffenen NATURA 2000-Gebiete und ihre relevanten Arten werden daher bei den vorliegenden Planungen *nicht erheblich* beeinträchtigt, das definierte Erhaltungsziel wird durch die Planungen nicht berührt.

45

Fazit:

Es ist festzustellen, dass das UG hinsichtlich der Lebensbedingungen für als planungsrelevant erkannte Arten sich seit der Erfassung des Jahres 2010 nur unwesentlich verändert hat: Die im Jahr 2010 noch festgestellten Primärverbuschungen durch Hundsrosen wurden – bewirtschaftungsbedingt – zurückgedrängt; die übrigen den Lebensraum kennzeichnenden Aspekte (wie die abiotischen Landschaftsfaktoren und das pflanzliche Arteninventar) haben sich bis in das Jahr 2017 weitgehend unverändert erhalten.

50

55 Die Erhaltungsziele der relevanten Schutzgebiete werden daher durch die aktuelle Planung nicht erheblich nachteilig verändert.

60

Leitstrukturen aus Gebüschsäumen für Fledermäuse sind – in Kombination mit Krautsäumen als Nahrungshabitate – vorzusehen, damit eine räumliche Entkoppelung von Transferwegen und Baumaßnahmen erleichtert wird.

6 BEEINTRÄCHTIGUNGSFAKTOREN DES GEPLANTEN VORHABENS

6.1 Beeinträchtigungsfaktoren aus naturschutzfachlicher Sicht

Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind nach Auswertung der in Ortsbegehungen im Mai und Juli 2017 gewonnenen Erkenntnisse sowie nach Auswertung der aktuellen Datennlagen nicht erkennbar.

• **Baubedingte Wirkfaktoren:**

- Baumaßnahmen werden einen beschränkten Zeitraum wirksam sein; durch Bauzäune sind Einwirkungen außerhalb des Baufelds zu vermeiden (vgl. Bilanzierungsberechnung unter **Tz. 8**).
- Das für Gebäude in Anspruch genommene Areal ist bereits heute teilweise als geschotterter Park- bzw. Wendeplatz genutzt, im Übrigen sind Magergrünland und wenige Einzelbäume im Baufeld vorhanden.

• **Anlagenbedingte Wirkfaktoren:**

Anlagenbedingte Wirkfaktoren sind in der Neuversiegelung von bislang nur partiell schotterbefestigten Flächen sowie von Magergrünland zu sehen. Diese Neuversiegelung ist nach der gesetzlichen Eingriffsregelung durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

• **Betriebsbedingte Wirkfaktoren:**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind in den Fahrverkehren der Besucher / Betreiber zu sehen; sie entsprechen den Störfaktoren, die bereits heute von den vorhandene Nachbarnutzungen ausgehen.

6.2 Beeinträchtigungsfaktoren aus artenschutzfachlicher Sicht

Aufgrund der während der Erhebungen der Jahre 2010 und 2017 gewonnenen Erkenntnisse ist festzustellen, dass das Baufeld selbst nur ausnahmsweise von Fledermäusen überflogen wird.

Es ist jedoch erforderlich, zwischen den geplanten Gebäuden und dem südlichen Baugrenzen Gehölzstreifen als Leitstrukturen – in Kombination mit Krautsäumen als Nahrungshabitate – herzustellen, um die konkurrierenden Nutzungen „Artenschutzrechtlich begründete Flächenanforderungen“ und „Bebauung“ zu entflechten.

7 KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

7.1 Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen

Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen ist zu beachten, dass es sich vorliegend um solche Flächen und Maßnahmen handelt, die zu einer Verbesserung der Potenziale des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen, wenn diese im Zuge von Eingriffsvorhaben beeinträchtigt werden (Kompensation).

Gegenstand der Betrachtung sind die Potenziale Boden, Wasser, Klima / Luft, Biotope und Arten sowie das Landschaftsbild. Dabei müssen die Maßnahmen über die Standards hinausgehen, zu deren Durchführung die Grundeigentümer nach den geltenden rechtlichen (z.B. naturschutzrechtlichen) Bestimmungen verpflichtet sind. Alle Maßnahmen müssen demnach über den gesetzlichen Mindeststandard der ‚ordnungsgemäßen Bodennutzung‘ bzw. die naturschutzrechtlichen Anforderungen hinausgehen.

Alle diese Ersatzmaßnahmen dienen sowohl dem Ersatz von naturhaushaltlichen Funktionen (insbesondere dem Arten- und Biotopschutz), wie auch der Entwicklung des Landschaftsbildes - auch an teils exponierter, prägnanter Stelle. Mit der Durchführung von Biotopentwicklungsmaßnahmen ist jedoch der Teilverzicht auf eine Bewirtschaftung des Offenlandes (einschließlich Pächterlöße) sowie der Verzicht auf eine intensiv betriebene Bodennutzung, wie auch die Beachtung naturschutzfachlicher Auflagen verbunden.

7.2 Inhalt und Begründung der geplanten Kompensationsmaßnahmen

Es ist vorgesehen, den durch die Bilanzierung nachgewiesenen Kompensationsbedarf (vgl. **Tz. 8**) durch folgende Maßnahmen zu erfüllen:

- Herstellung von Strauchsäumen, 3,00 m breit, als Leitstrukturen („optisches Gelände“) auf der Parzelle 283/7 gemäß Plandarstellung in **Abb. 13**;
- flankierende Herstellung blütenreicher Säume, auf der Südseite der Strauchsäume, 2,00 m breit, mit für Fledermaus-Nahrungstieren geeigneten Arten;
- im Übrigen: Erhaltung des Magergrünlands auf der Parzelle 283/7 durch Beweidung (ersatzweise : einmal jährliche Mahd ab Ende Juli jeden Jahres) sowie
- Eingrünung der drei geplanten Baukörper mit je mind. 5 hochstämmigen Laubbäumen mit mind. 16/18 cm Stammumfang

Die beschriebenen Maßnahmen sind geeignet, die mit der erstmaligen Überbauung von Grundflächen ausgelösten nachteiligen Wirkungen zu ersetzen und zugleich den entstehenden Flächenentzug für die als planungsbedeutsam erkannten Fledermäuse durch Aufwertung auf den verbleibenden rückwärtigen Freiflächen zu kompensieren.

Die beschriebenen Maßnahmen tragen dazu bei, den Schutzzweck der tangierten Schutzgebiete sowie der biotopkartierten Flächen zu fördern. Die herzustellende Mindestdurchgrünung der geplanten drei Baufelder durch innerhalb der jeweiligen Grundstücke zu pflanzenden mindestens fünf Hochstämmen je Bauvorhaben wird die Einbindung in die Umgebung erleichtert und ein Mindestmaß an landschaftlicher Schönheit und Ausgewogenheit in dieser Siedlungsrandlage gesichert.

Für die auf nicht zu überbauenden Freiflächen zu erhaltenden Magergrünländer werden Bewirtschaftungsauflagen formuliert; die dort durchzuführende Beweidung (ersatzweise: Mahd einmal jährliche) wirkt der fortschreitenden Verbuschung entgegen.

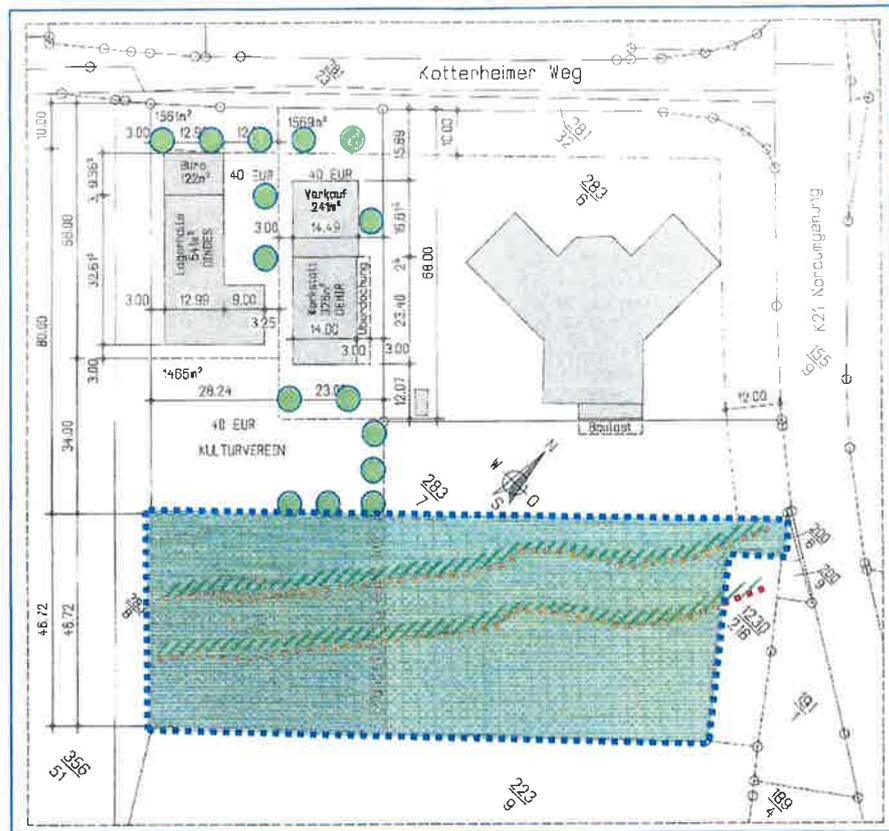


Abb. 13: Verortung der Kompensationsmaßnahmen: Naturschutzfachlicher Maßnahmenplan

5

Legende:

- Pflanzung von mind. 5 Laubbäume als Hochstämme je Baugrundstück
 (Lage innerhalb der jeweiligen Grundstücke unverbindlich)
- Strauchsäume, 3,00 m breit, als Leitstrukturen
 („optisches Gelände“)
- flankierende Herstellung blütenreicher Säume,
 auf der Südseite der Strauchsäume, 2,00 m breit
- Restfläche:
 Entwicklung artenreicher Magerwiesenflächen

20

7.3 Vorgaben an Pflanzgut, Pflanzung, Fertigstellungs- und Unterhaltungspflege

5 Folgende Regelungen sind – vorbehaltlich abweichender Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise der fachbehördlichen Genehmigung – zu beachten:

- 10 • Für alle Laubbäume werden folgende Mindestsortierungen vorgeschrieben: Hochstämme, 16 - 18 cm Stammumfang.
- 15 • Für die Strauchsaume werden Sträucher folgender Mindestsortierung vorgeschrieben: Normalstrauch, 2 mal verpflanzt, 100 - 150 cm hoch. Es ist eine Pflanzdichte von einem Strauch je Meter Strauchsaumlänge in versetzter Reihe zu pflanzen.
- 20 • Alle Pflanzungen sind spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach Baufertigstellung auszuführen.
- 25 • Eine fachgerechte Pflanzung bzw. Einsaat schließt Bodenverbesserungs- sowie Pflanzensicherungsmaßnahmen mit ein.
- 30 • Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der auf den Ausfall nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
- 35 • Alle Pflanzen sind durch einen Verbißschutz gegen Wildverbiss sowie Verbiss durch Weidetiere zu schützen; Hochstämme sind mit einer Baumverankerung (Dreiböcke) zu versehen.
- 40 • Gegen Wühlmausbefall sind die Pflanzen in Drahtkörbe aus verzinktem Kaninchendraht mit enger Maschenweite zu pflanzen.
- 45 • Die Pflanzenarbeiten sind entsprechend den Normen DIN 18915 und 18916 durchzuführen.
- Die Pflanzenunterhaltung hat nach DIN 18919:2016-12 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege)“ zu erfolgen.
- Die Flächenpflege dient der Entwicklung von extensiv genutztem Offenland mit 0 % Gebüschstrukturen in der Fläche.
- Die Flächenpflege der Flächen hat als Extensivgrünland zu erfolgen. Neben der laufenden Beweidung ist die Mahd einmal jährlich zulässig.
- Das Mähgut ist abzuräumen. Der Einsatz von Düngemitteln und Bioziden sowie das Abflämmen sind nicht zulässig.

7.4 Pflanzenlisten

7.4.1 Pflanzen zur Herstellung des Strauchsaums

55	<i>Cornus sanguinea</i>	-	Blutroter Hartriegel
	<i>Crataegus monogyna</i>	-	Weißdorn
	<i>Euonymus europaeus</i>	-	Pfaffenhütchen
	<i>Lonicera xylosteum</i>	-	Heckenkirsche
	<i>Rhamnus catharticus</i>	-	Kreuzdorn
	<i>Rosa canina</i>	-	Hundsrose
60	<i>Rosa tomentosa</i>	-	Filzrose
	<i>Sambucus nigra</i>	-	Holunder
	<i>Viburnum opulus</i>	-	Gemeiner Schneeball

7.4.2 Pflanzen zur Herstellung des 2 m breiten blütenreiches Saumes

5 Zur Herstellung des 2 m breiten blütenreichen Saumes ist die Wiesenfläche in entsprechender Breite südlich entlang der Strauchsäume kurz zu mähen und sodann grob aufzureißen. In die Fläche wird sodann eine reine Kräutermischung (ohne Gräseranteil) mit einer Ansaatmenge von 3 g/m² nachgesät.

- 10 • Nachsaatmischung Nr. 9020 der Fa. JULIWA-HESA (Mittelgewannweg 13, 691233 Heidelberg; Tel. 062 21/82 66 -66, info@juliwa-hesa.de)

15 7.5 Kosten landschaftspflegerischer Maßnahmen

Die Kostenschätzung enthält die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmenkosten.

20

Abb. 14: Kostenschätzung landschaftspflegerischer Maßnahmen

Pos.	Menge	Art / Leistung	EP (€)	GP (€)
1.	15 Stück	Maßnahme 1: Pflanzung von Laubbäume (Hochstämme 16/16 mit Ballen liefern und anpflanzen, einschl. Bodenvorbereitung, Düngung, Pflanzensicherungsmaßnahmen, Fertigstellungspflege (2 Jahre). Die weiteren Vorgaben gem. Tz. 7.3 sind zu beachten.	450,00	6.750,00
2.	220 Stück	Maßnahme 2: Pflanzung von Strauchsäumen, 3 m breit, Pflanzdichte: ein Normalstrauch, 2 mal verpflanzt, 100 -150 cm hoch, je Meter Strauchsaumlänge in versetzter Reihe; Bedarf: 2 x 110 m = 220 m x 1 Strauch/m = 220 Sträucher liefern und anpflanzen, einschl. Bodenvorbereitung, Düngung, Pflanzensicherungsmaßnahmen, Fertigstellungspflege (2 Jahre). Die weiteren Vorgaben gem. Tz. 7.3 sind zu beachten.	12,00	2.640,00
3.	440 m ²	Maßnahme 3: Herstellung blütenreicher Säume, auf der Südseite der Strauchsäume, 2,00 m breit, durch kurze Mahd, Aufreißen der Wiesennarbe und Nachsaat einer speziellen Nachsaatmischung gem. Vorgabe mit 3 g/m ² .	2,75	1.210,00
4.	-	Zwischensumme:		10.600,00
5.		Planung, Bauleitung: nicht berücksichtigt/nicht anfallend *		0,00
6.	Nettobetrag:			10.600,00
7.	zzgl. 19 % USt.:			2.014,00
8.	Gesamtsumme der grünordnerischen Maßnahmenkosten:			12.614,00
9.	gerundet:			12.600,00

25

8 EINGRIFFSBEWERTUNG

8.1 Zur Bilanzierungsmethodik

5

Die Eingriffsbewertung und Kompensationsberechnung erfolgt rechnerisch und – da in Rheinland-Pfalz ein vergleichbares Verfahren bislang (noch) nicht allgemein eingeführt worden ist – anhand der Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (Hrsg.: LANUV NRW; März 2008). Grundlage des rechnerischen Verfahrens ist die Gegenüberstellung des ökologischen IST-Zustandes des Plangebietes (Projektstandortes) mit dem ökologischen Zustand nach Verwirklichung der Planung. Die Zuordnung einzelner Strukturen zu Biotoptypen erfolgt entsprechend einer Biotoptypentabelle, in der Wertstufen zwischen 0 (geringster Wertigkeit, z.B. versiegelte Flächen) und 10 (höchste Wertigkeit, z.B. Moore) vergeben werden (vgl. **Abb. 18 - Abb. 19**).

15

Diese Wertstufen können durch Auf- und Abwertungen modifiziert werden; Gründe hierfür sind z.B. Minimierungsmaßnahmen, eine ökologisch besonders hochwertige Ausstattung oder Störeinflüsse von außen. Unter Einbeziehung der Flächengröße als Multiplikationsfaktor ergibt sich der Biotopwert des jeweiligen Biotoptyps. Die so ermittelten Biotopwerte für den IST-Zustand und die Planung (SOLL-Zustand) werden in Tabellen zusammengefasst, so dass sich jeweils ein ökologischer Gesamtwert des Raumes ergibt. Der sich aus der Differenz von vorhandenem und geplanten Biotopwert ergebende Kompensationswert gibt die Größenordnung evtl. notwendiger zusätzlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an.

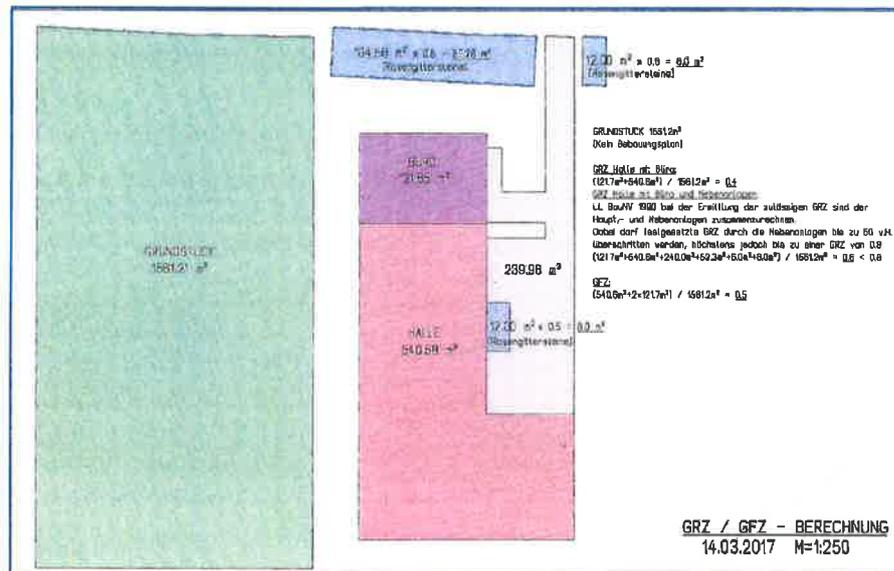
20

25

8.1.4 Flächenpläne

30

Die Eingriffserheblichkeit bemisst sich nach den jeweiligen geplanten baulichen Maßnahmen; hierzu werden nachfolgend die seitens der Hochbauplanung erstellten Flächenpläne wiedergegeben (vgl. **Abb. 15, Abb. 16, Abb. 17**).



35

Abb. 15: Flächenplan BV [redacted], Mayen, Stand: 14. März 2017

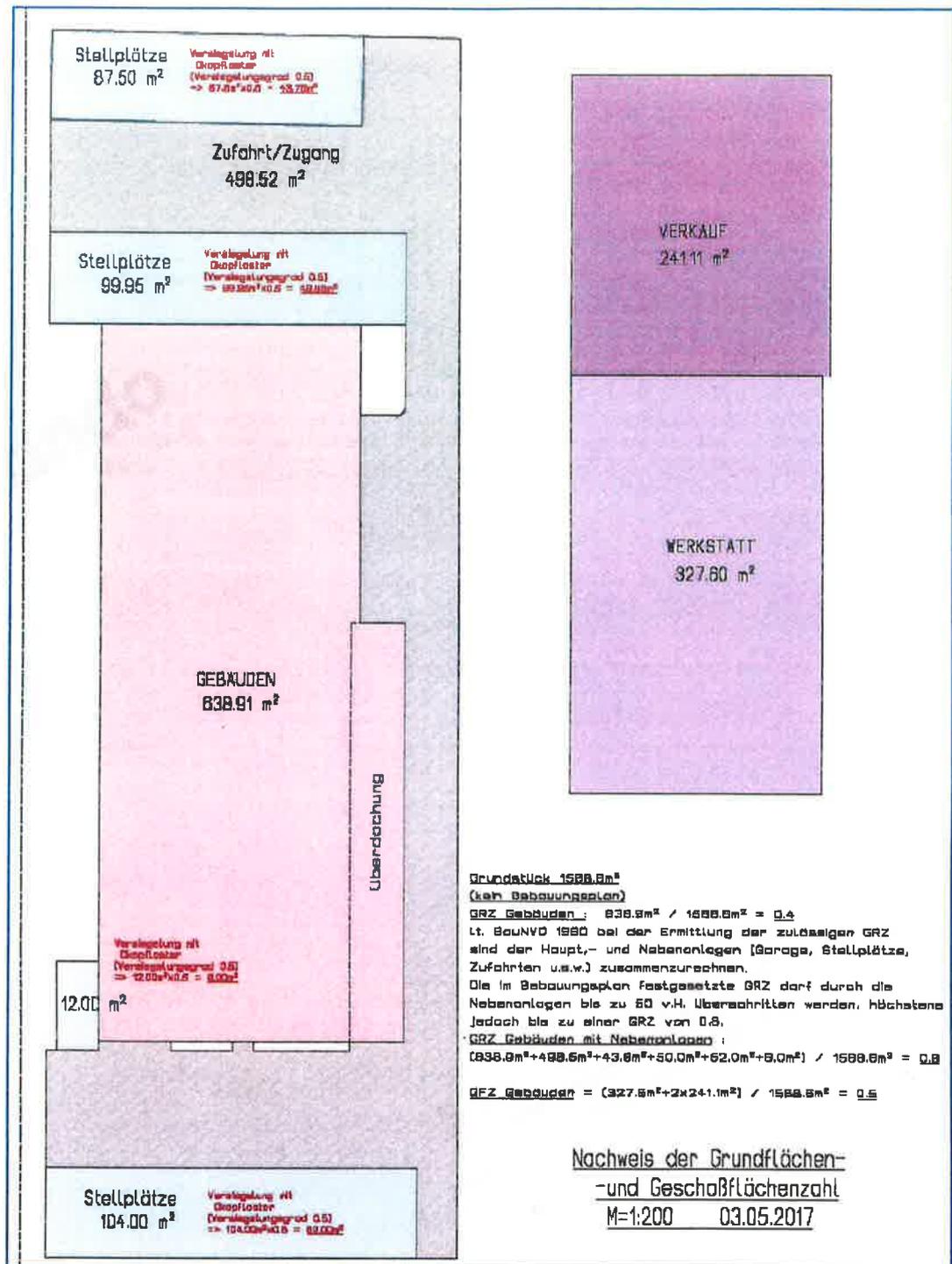


Abb. 16: Flächenplan

© [Redacted], Mayen, Stand: 26. April 2017

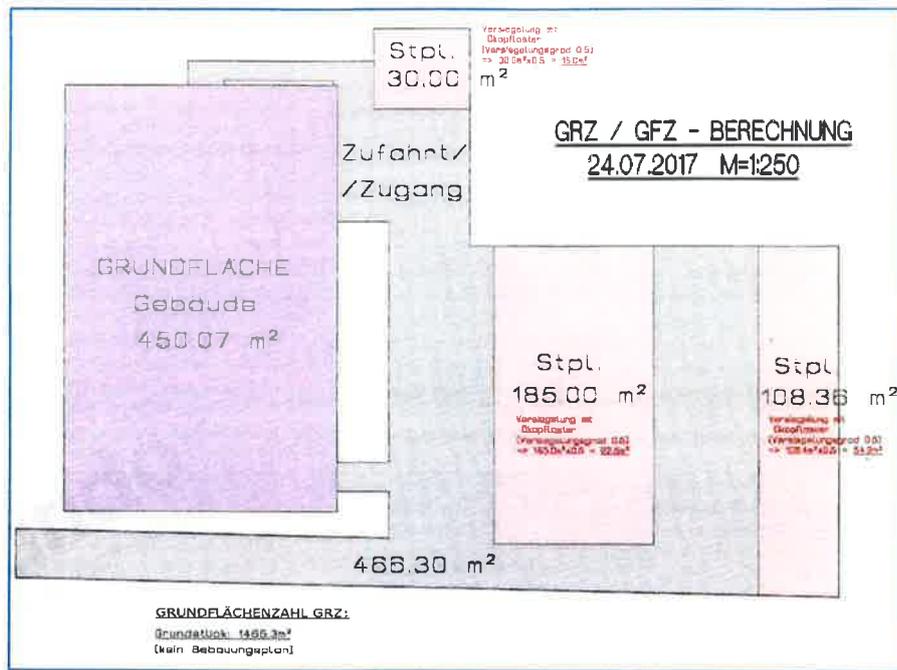


Abb. 17: Flächenplan BV [redacted]
© [redacted], Mayen, Stand: 24. Juli 2017

5

10 **8.3 Bestandsbewertung (IST-Bewertung) auf Eingriffsflächen**

Abb. 18: Tabelle: IST-Bewertung auf Eingriffsflächen

Tab.: BERECHNUNGSBOGEN KOMPENSATIONSFLÄCHE / KOMPENSATIONSWERT					
Bioökologischer Flächenvergleich VORHER					
Nutzungs- / Biotoptyp (nach Bio- topwertliste)	Wertfaktor (incl. Auf- und Abwer- tung)	Fläche vorher		Fläche nachher	
		Größe (m ²)	Biotopwert	Größe (m ²)	Biotopwert
Schotter- fläche (Code 1.3)	1	683	683		
Gehölz- flächen (Code 7.2)	5	201	1.005		
Grünland- brache (DINGES = 1.561 m ² + DEMIR 1.569 m ² + KULTUR- VEREIN 1.465 m ² + Gemein- schaftseigentum 2.399 m ² + Restfläche des Flurstücks	4	9.293	37.172		

283/7 in der Tiefe des Gemeinschaftseigentums, ca. 3.183 m ² = 10.177 m ² ./. Schotterfläche 683 m ² ./. Gehölzflächen 201 m ² = insgesamt 9.293 m ² (Code 5.1)					
Gesamtwert		10.177	38.860		

5 8.4 Planung (SOLL-Bewertung) auf Eingriffsflächen

Abb. 19: Tabelle: SOLL-Bewertung auf Eingriffsflächen

Tab.: BERECHNUNGSBOGEN KOMPENSATIONSFLÄCHE / KOMPENSATIONSWERT					
Bioökologischer Flächenvergleich NACHHER					
Nutzungs- / Biotoptyp (nach Bio- topwertliste)	Wertfaktor (incl. Auf- und Abwer- tung)	Fläche vorher		Fläche nachher	
		Größe (m ²)	Biotopwert	Größe (m ²)	Biotopwert
Gebäude (DINGES 122 m ² + 541 m ² + DEMIR 639 m ² + KULTURVEREIN 450 m ² = insgesamt 1.752 m ² (Code 1.1))	0			1.752	0
Stellplätze, Rasengittersteine oder Ökopflaster (DINGES 105 m ² + 12 m ² + 12 m ² + DEMIR 88 m ² + 100 m ² + 12 m ² + 104 m ² + KULTURVEREIN 30 m ² + 185 m ² + 108 m ² = insgesamt 756 m ² (Code 1.3))	1			756	756
Fahrgassen, Normalverbundsteine (DINGES 240 m ² + DEMIR 499 m ² + KULTURVEREIN 466 m ² = insgesamt 1.205 m ² (Code 1.1))	0			1.205	0

Fortsetzung:

Tab.: BERECHNUNGSBOGEN KOMPENSATIONSFLÄCHE / KOMPENSATIONSWERT					
Bioökologischer Flächenvergleich NACHHER					
Nutzungs- / Biototyp (nach Bio- topwertliste)	Wertfaktor (incl. Auf- und Abwer- tung)	Fläche vorher		Fläche nachher	
		Größe (m ²)	Biotopwert	Größe (m ²)	Biotopwert
Freiflächen (DINGES 529 m ² + DEMIR 127 m ² + KUL- TURVEREIN 226 m ² = insge- samt 882 m ² (Code 4.3)	2			882	1.764
Strauchsaum als Leitstruk- turen 2 x 110 m x 3 m = 660 m ² (Code 7.2)	5			660	3.300
Blütenreiche Säume 2 x 110 m x 2 m = 440 m ² (Code 3.3)	5			440	2.200
Zu entwi- ckelndes Ma- gergrünland (Gemein- schaftseigen- tum 2.399 m ² + Restfläche des Flurstücks 283/7 in der Tiefe des Ge- meinschaftseig- entums, ca. 3.183 m ² = 5.582 m ² ./. Strauchsaum 660 m ² ./. blütenreicher Krautsaum 440 m ² = ins- gesamt 4.482 m ² (Code 3.5, Regelwert 5-7 BWP, hier an- genommen wegen künftig ausschließlich biotopwertiger Unterhaltung und bestehen- dem hohen Entwicklungs- potenzial: 7 BWP)	7			4.482	31.374
Gesamtwert				10.177	39.394

8.5 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung der Kompensationsflächen und -maßnahmen

5 Unter Berücksichtigung der benannten Kompensationsflächen und -maßnahmen ergibt sich folgende Kompensationsberechnung:

	• Zielwert (SOLL) auf Eingriffs- und Kompensationsflächen:	39.394 BWP
10	• abzüglich Bestandwert (IST) auf Eingriffs- und Kompensationsflächen:	- 38.860 BWP
	• Differenz:	534 BWP

15 Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Eingriffe und der geplanten Kompensationsmaßnahmen ergibt sich ein rechnerischer Ausgleich der prognostizierten Eingriffe. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist der Eingriff bei rechnerischer Überkompensation von 534 Wertpunkten ausgeglichen.

9 ANLAGEN

5 **9.1 ANLAGE 1: Fotodokumentation**



Abb. 20: Blick auf den nordöstlichen Teil des Baufeldes vom Kottenheimer Weg aus



10

Abb. 21: Blick auf den südwestlichen Teil des Baufeldes vom Kottenheimer Weg aus



Abb. 22: Randlich außerhalb liegende Trasse des Zubringerweges zum Traumpfad

5



Abb. 23: Blick über das Baufeld von Süden

10



Abb. 24: Freiflächen hinter dem Bestandsgebäude (Blick nach Norden)

5



Abb. 25: Freiflächen hinter dem Bestandsgebäude (Blick nach Süden)

10



Abb. 26: Blick vom bestehenden Parkplatz nach Süden

5



Abb. 27: Grenzbereich zwischen der Bestandsbebauung (links) und dem geplanten Bäuelfeld (rechts)

10

9.2 ANLAGE 2: Angewandter Biotopwertschlüssel

A. Biotoptypenwertliste			
Code	Biotoptyp	Grundwert A *	Grundwert P **
1 Versiegelte Fläche (teilversiegelte Flächen, Schotter- und Kalkböden)			
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfügiges Pflaster, Mauern etc.)	0	0
1.2	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers oder baumbestandene versiegelte Fläche und Gleisbereiche ohne Vegetation	0,5	0,5
1.3	Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen, (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen) Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster	1	1
1.4	Feld-, Waldwege, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung	3	3
1.5	Trockenmauern, aufgelassene Steinbrüche und aufgelassene trockene Abgrabungsflächen	4	4
2 Begleitvegetation			
2.1	Bankette, Mittelstreifen (regelmäßige Mahd)	1	1
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	2	2
2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand	4	4
2.4	Wegraine, Säume ohne Gehölze	4	4
3 Landwirtschaftliche Flächen, halb-natürliche Kulturlandschaft und parkenbauliche Nutzfläche			
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	2	2
3.2	Acker, wildkrautreich auf nährstoffreichen Böden	4	4
3.3	Acker, wildkrautreich auf nährstoffarmen Sand- und flachgründigen Kalkböden	5	5
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm	3	3
3.5	Artenreiche Mähwiese, Magerwiese, -weide	5-7***	5-7
3.6	Feucht- und Nasswiese/-weide, Flutrasen	5-7***	5-7
3.7	Kalkhalbtrocken-, Borstgras-, Sandmager-, Silikatrocken-, Schwermetallrasen, trockene und feuchte Heide, Röhrichte, Seggenriede	6-8***	6-8
3.8	Obstwiese bis 30 Jahre	6	6
3.9	Obstwiese älter als 30 Jahre	7	6
3.10	Dauerkultur (Baumschulen, Weihnachtsbaumkulturen, Erwerbsgartenbau, Obstplantagen) ohne geschlossene Krautschicht	2	2
3.11	Dauerkultur (Baumschulen, Weihnachtsbaumkulturen, Erwerbsgartenbau, Obstplantagen) mit geschlossener Krautschicht	3	3
4 Grünflächen, Gärten			
4.1	Extensive Dachbegrünung	0,5	0,5
4.2	Intensive Dachbegrünung	1	1
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen	2	2
4.4	Zier- und Nutzgarten mit > 50% heimischen Gehölzen	3	3
4.5	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker	2	2
4.6	Extensivrasen (z. B. in Grün- und Parkanlagen)	4	4
4.7	Grünanlage, Friedhof, parkartiger Garten, strukturreich mit Baumbestand	5	4
4.8	Park, Friedhof, strukturreich mit altem Baumbestand	6	4
5 Brachland (Brache, bzw. Siedlungs)			
5.1	Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gleisbereiche mit Vegetation, Gehölzanteil < 50%	4	4

5

Abb. 28: Biotopwertschlüssel - Blatt 1
Quelle/©: LANUV NRW (2008)

Code	Biotoptyp	Grundwert A *	Grundwert P **
6	Wald, Waldrand, Feldgehölz		
6.1	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 0 < 50%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD ≥ 14 - 49 cm)	4	3
6.2	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 50 < 70%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD ≥ 14 - 49 cm)	5(***)	4
6.3	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD ≥ 14 - 49 cm)	6(***)	5
6.4	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90 - 100%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD ≥ 14 - 49 cm)	7(***)	6 (7****)
6.5	Niederwald, bewirtschaftet	8 (***)	6, 8
7	Gehölze		
7.1	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50%	3	3
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	5(***)	5
7.3	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten < 50% und Einzelbaum, Kopfbaum nicht lebensraumtypisch	3	3
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50% und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	5	5
8	Quelle, Bach, Fluss, Alfarn, Altwasser, (Heide-)Wälder		
8.1	Naturfern	2	2
8.2	Bedingt naturfern	5	5
8.3	Bedingt naturnah	8	8
8.4	Naturnah, natürlich	10***	10
9	Graben, Kanal, Teich, Abgrabungs-, Senkungs-, Stau-, Kleingewässer		
9.1	Naturfern	2	2
9.2	Bedingt naturfern	4	4
9.3	Bedingt naturnah	6	5, 6
9.4	Naturnah	7	7
10	Natürliche Biotoptypen		
10.1	Felsen, Blockschutthalde und ihre Vegetation, Binnensalz- stellen	8-10****	8-10
10.2	Moore, Röhrichte, Seggenriede	8-10***	8-10

Abb. 29: Biotopwertschlüssel - Blatt 2
Quelle/©: LANUV NRW (2008)